

## 10. Was regeln Raumordnungsgesetze und sind diese in allen Bundesländern gleich?

Raum ist ein knappes Gut. Darum gilt es planmäßig und vorausschauend festzulegen: was darf für welche Anliegen (Wohnen, Wirtschaft, Verkehr, Freizeit etc.) verbaut werden und welche Flächen sollen unbebaut bleiben? Welche Flächen dienen der öffentlichen Nutzung, welche sind Beschränkungen unterworfen? Welche Nutzungen erzeugen möglicherweise Konflikte? Es ist die Raumordnung, welche den österreichischen Staatsraum im Sinne vor allem wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leitlinien aktiv zu gestalten hat.<sup>1</sup>

Abgesehen von Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechtes, ist **Raumordnung durch Landesgesetze geregelt**.<sup>2</sup> Im Unterschied etwa zu Deutschland kann daher in Österreich kein Bundesgesetzgeber Regelungen erlassen, die alle raumplanerischen Aspekte für ein bestimmtes Gebiet umfassend abdecken.<sup>3</sup>

Nicht nur hat jedes Bundesland ein eigenes Raumordnungsgesetz, es sind diese auch teilweise recht unterschiedlich und daher nur bedingt vergleichbar. Dies gilt auch für die raumordnungsmäßigen Bedingungen zur Errichtung von Bauten: damit ein Grundstück bebaut werden kann, hat es den

---

<sup>1</sup> Vgl. Georg Leinbacher: Raumordnung in: Bachmann/Baumgartner/Feik/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>9</sup>, 456.

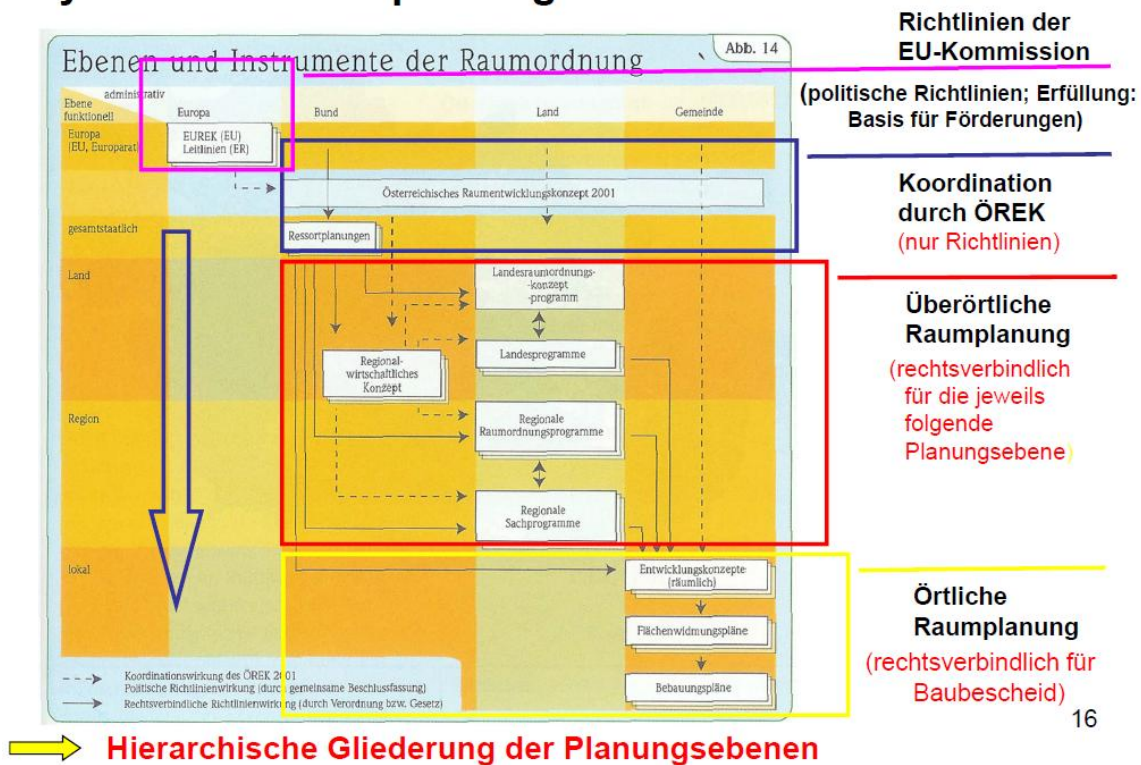
<sup>2</sup> Vgl. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1954, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder, Maßnahmen auf dem Gebiete der Landesplanung (Raumordnung) zu treffen: „Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits („Landesplanung“ - „Raumordnung“), ist nach Artikel 15 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechtes, nach Artikel 10 bis 12 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind.“ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000256>

<sup>3</sup> Vgl. Peter Hollmann: Raumordnungsrecht, 2011, S. 1 (= [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/downloads/RO-Rechtsgrundlagen/trog\\_skriptum\\_09\\_2011.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/downloads/RO-Rechtsgrundlagen/trog_skriptum_09_2011.pdf))

Vorgaben der Raumordnung zu entsprechen.<sup>4</sup> Die Fläche muss also mit Flächenwidmungs- oder Baubauungsplänen übereinstimmen. Dies gilt natürlich auch für religiöse Versammlungsräume. Weiters gibt es viele Klarstellungen zur Raumordnung durch höchstgerichtliche Entscheidungen in diesem Bereich, die nur teilweise verallgemeinbar sind, da sie sich auf die unterschiedlichen Raumordnungsgesetze in den Bundesländern beziehen.

Zuständig für den Vollzug sind je nach dem von der Planung betroffenen Gebiet entweder **die Gemeinden oder die Landesregierung**.

## System der Raumplanung in Österreich:



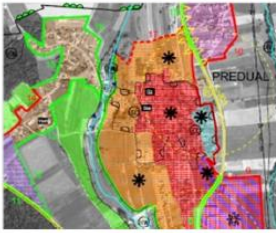
5

<sup>4</sup> Vgl. Philipp Lindermuth: Baurecht in: Poier, Wieser (Hrsg), Steiermarkisches Landesrecht (2011, Wien), 271.

<sup>5</sup> Johann Zancanella: Einführung in Raumplanung<sup>1</sup>, TU Graz, Skriptum, 2012, S. 16 (= [http://lamp.tugraz.at/~f145stdb/VO%20Staedtebau%20-%20Materialien/B\\_Vorlesung\\_SS12/STB\\_VO\\_12\\_Raumordnung\\_1\\_SS12\\_dr.pdf](http://lamp.tugraz.at/~f145stdb/VO%20Staedtebau%20-%20Materialien/B_Vorlesung_SS12/STB_VO_12_Raumordnung_1_SS12_dr.pdf))

### • 3 Instrumente der Örtliche Raumordnung:

#### Örtliches bzw. Stadt-Entwicklungs-konzept



Festlegung d. langfristigen Entwicklung der Gemeinde (mind. 15 Jahre)

- Ziele der Entwicklung
- Raumrelevante Maßnahmen
- Prüfung der Umweltauswirkungen
- Örtl. Entwicklungsplan
  - Ersichtlichmachungen aus dem REPRO
  - Festlegungen



**Bestandteile der Planwerke:**

#### Flächenwidmungsplan



mittelfristige funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes (10 Jahre)

- Festlegungen (im eigenen Wirkungsbereich)
- Baulandmobilisierung
- Bebauungsplanzonierungsplan
- Ersichtlichmachungen übergeordneter Planungen und Rechtsmaterien

#### Bebauungspläne



Kurz- bis mittelfristiger Funktions- & Gestaltungs-Rahmenplan für das Bauland + Freiland-Sondernutzungen

- Detaillierte Nutzungsabgrenzung auf Grundstücken
- Baumassenfestlegung
- Gestaltfestlegungen

**Verordnungstext, zeichnerische Darstellungen; ein Erläuterungsbericht ist beizulegen.**

21

6

#### Betreffende Gesetze:

##### Tirol:

Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000474>

##### Steiermark:

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST\\_8000\\_002](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8000_002)

6 Johann Zancanella: Einführung in Raumplanung<sup>1</sup>, TU Graz, Skriptum, 2012, S. 21 (= [http://lamp.tugraz.at/~f145stdb/VO%20Staedtebau%20-%20Materialien/B\\_Vorlesung\\_SS12/STB\\_VO\\_12\\_Raumordnung\\_1\\_SS12\\_dr.pdf](http://lamp.tugraz.at/~f145stdb/VO%20Staedtebau%20-%20Materialien/B_Vorlesung_SS12/STB_VO_12_Raumordnung_1_SS12_dr.pdf))